

Vorblatt

Ziele

Änderungen des Leistungsspektrums bei den Ambulanzgebühren für Landeskrankenanstalten sowie Festlegung von kostendeckenden Tarifen.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Neuanlage, Umbenennung und Neukalkulation von Leistungen und Festsetzung der dafür vorgesehenen Tarife ab 1. Juli 2025 in Anlage 1
- Neukalkulation von Leistungen und Festsetzung der dafür vorgesehenen Tarife ab 1. Juli 2025 in Anlage 2 und 3
- Neuanlage, Umbenennung, Entfall und Neukalkulation von Leistungen und Festsetzung der dafür vorgesehenen Tarife ab 1. Juli 2025 in Anlage 4

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Anhörungsrecht für die Ärztevertretungen gemäß § 79 Abs. 3 StKAG.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht, da es sich lediglich um die Neuanlage, Umbenennung und Streichung von Leistungen in bereits bestehenden Kategorien der Anlagen 1 bis 4 sowie um Valorisierungen handelt.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der die Verordnung über die Festsetzung der Ambulanzgebühren in Landeskrankenanstalten geändert wird

Einbringende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Laufendes Finanzjahr: 2025

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2025

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Steiermärkische Krankenanstalten GmbH hat eine Neuauflage der Stmk. Ambulanzgebührenverordnung 2023, LGBl. Nr. 48/2023, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 112/2024, mit Wirksamkeitsbeginn 1. Juli 2025 beantragt.

Nach § 79 in Verbindung mit § 75 Abs. 1 und § 77 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012, LGBl. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 123/2024, sind Ambulanzgebühren Leistungen, denen keine Krankheit im sozialversicherungsrechtlichen Sinn zugrunde liegt. Somit besteht generell kein Anspruch auf Sachleistungen gegenüber einem Sozialversicherungsträger.

Bei allen Leistungspositionen der Anlagen 1, 2, 3 und 4 der Ambulanzgebührenverordnung wurde eine Tarifvalorisierung durchgeführt.

Die aktuell gültigen Tarife stellen die Basis der Tarifvalorisierung dar. In den neuen Tarifen wurde der Personalaufwand mit dem Valorisierungssatz gemäß der KAGes-internen Vorgaben zur Tarifikalkulation berücksichtigt, für den Sachaufwand der offizielle Verbraucherpreisindex (VPI) herangezogen (ausgenommen Anlage 3 „Ambulatorische Zahnleistungen“). Die Tarife der Anlage 3 wurden mit dem Verbraucherpreisindex, welcher ab dem jeweiligen Jahr der letzten Valorisierung bis hin zum Jahr 2023 kumuliert aufgeschlagen wurde, valorisiert, da die Tarife unter Berücksichtigung des Valorisierungssatzes für den Personalaufwand über den marktüblichen Tarifen für zahnmedizinische Leistungen liegen würden.

Darüber hinaus wurde bei der Valorisierung ein Gewichtungsfaktor beachtet.

Bei den vorgeschlagenen Tarifen wurde die Erhöhung um das im Rahmen der unechten Steuerbefreiung abzuführende Beihilfenäquivalent (11,11%iger GSB-Aufschlag) berücksichtigt.

In der Anlage 1 kam es zudem zu Neuanlagen und Umbenennungen von Leistungen. In Anlage 4 wurden neue Leistungen aufgenommen, bestehende umbenannt oder gelöscht.

Die Tarife wurden auf Basis des Wirtschaftsjahres 2023 kalkuliert und auf das Jahr 2024 valorisiert.

Die Selbstkosten, die den beantragten Tarifen zugrunde liegen, wurden auf Basis kostendeckender Kalkulationen (gem. § 79 Abs. 1 StKAG) ermittelt. Für die neu kalkulierten Tarife wird generell ein Arztgebührenanteil von 20 % festgesetzt.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne die Einführung neuer, der Streichung und Umbenennung bereits bestehender Tarife sowie der Valorisierung der Gebühren in den Anlagen 1 bis 4 könnten die ambulanten Leistungen nicht kostendeckend erbracht werden.

Ziele

Änderungen des Leistungsspektrums bei den Ambulanzgebühren für Landeskrankenanstalten sowie Festlegung von kostendeckenden Tarifen.

Maßnahmen

Mit der vorliegenden Verordnung werden Ambulanzgebühren der Anlagen 1, 2, 3 und 4 gem. § 79 in Verbindung mit § 75 Abs. 1 und § 77 des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 2012, LGBl. Nr. 111/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 20/2022, auf Antrag und auf Basis der Ermittlung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. nach den gesetzlich definierten Parametern angepasst. Dabei werden folgende Maßnahmen getroffen:

- Neuanlage, Umbenennung und Neukalkulation von Leistungen und Festsetzung der dafür vorgesehenen Tarife ab 1. Juli 2025 in Anlage 1
- Neukalkulation von Leistungen und Festsetzung der dafür vorgesehenen Tarife ab 1. Juli 2025 in Anlage 2 und 3
- Neuanlage, Umbenennung, Entfall und Neukalkulation von Leistungen und Festsetzung der dafür vorgesehenen Tarife ab 1. Juli 2025 in Anlage 4

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 9a Abs. 3):

Die Neuerlassung der Anlagen 1, 2, 3 und 4 tritt mit 1. Juli 2025 in Kraft, wobei klargestellt wird, dass die Leistungen, die vor diesem Zeitpunkt erbracht wurden, nach den Tarifen in der bisherigen Fassung zu verrechnen sind.

Zu Z 2 (Anlagen 1, 2, 3 und 4):

Die Tarife der Anlagen wurden auf Basis des Wirtschaftsjahres 2023 kalkuliert und auf das Jahr 2024 valorisiert.

Anlage 1:

Es werden folgende Leistungen umbenannt:

- **Pos. 123** lautet nun „**Stundensatz psychiatrische/r Fachärztin/Facharzt**“
- **Pos. 131 „Blutprodukte“**
Die lit. a) und b) lauten künftig „Erythrozytenkonzentrat, Eigenblut, Inline-filtriert in SAGM“ bzw. „Erythrozytenkonzentrat, Eigenblut, Inline-filtriert in SAGM und bestrahlt“.

Es wird folgende Leistung neu aufgenommen:

- **Pos. Nr. 130 lit. b) „Sporttauglichkeitsuntersuchung inkl. Belastungstest“**
Voraussichtliche Leistungsanzahl pro Jahr: 50.

Anlage 2:

Die Tarife in Anlage 2 wurden valorisiert.

Anlage 3:

Die Tarife der Anlage 3 wurden mit dem Verbraucherpreisindex, welcher ab dem jeweiligen Jahr der letzten Valorisierung bis hin zum Jahr 2023 kumuliert aufgeschlagen wurde, valorisiert, da die Tarife unter Berücksichtigung des Valorisierungssatzes für den Personalaufwand über den marktüblichen Tarifen für zahnmedizinische Leistungen liegen würden.

Anlage 4:

Es werden folgende Leistungen neu aufgenommen:

- **Kat. 004/UKat. 27 „Enteric Bacterial Panel“**
Multiplex-PCR-Panel: Salmonella spp., Shigella spp. und EIEC, Campylobacter spp., Shiga toxins 1&2 (STEC).
Voraussichtliche Leistungsanzahl pro Jahr: 2.000.
- **Kat. 004/UKat. 28 „Extended Enteric Bacterial Panel“**
Multiplex-PCR-Panel: Yersinia enterocolitica, Plesiomonas shigelloides, Vibrio cholera, vulnificus & parahaemolyticus, ETEC (LT/ST).
Voraussichtliche Leistungsanzahl/Jahr: 2.000.
- **Kat. 004/UKat. 29 „Enteric Parasite Panel“**
Multiplex-PCR-Panel: Giardia lamblia, Entamoeba histolytica, Cryptosporidium parvum & hominis.
Voraussichtliche Leistungsanzahl/Jahr: 100.
- **Kat. 004/UKat. 30 „Enteric Viral Panel“**
Multiplex-PCR-Panel: Norovirus GI/GII, Rotavirus A, Adenovirus, Sapovirus, Astrovirus.
Voraussichtliche Leistungsanzahl/Jahr: 2.000.
- **Kat. 035/UKat. 07 „Ethylglucuronid“**

Ethylglucuronid und Ethylsulfat sind relativ stabile, nicht-flüchtige, wasserlösliche Metabolite des Ethanols, die mit dem Urin ausgeschieden werden. Aufgrund ihrer hohen Spezifität eignen sie sich ausgezeichnet als Marker für den Nachweis einer kürzlich erfolgten Alkoholaufnahme. Voraussichtliche Leistungsanzahl/Jahr: 780.

Es werden folgende Leistungen umbenannt oder gelöscht:

- **Kat. 016 „Nebenschilddrüse und Knochenstoffwechsel“**
Z 15 lautet nun „Vitamin D Metabolite“
- **Kat. 200 „Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin“**
Die Z 19 „Thrombozytäre Antikörper“ und die Z 20 „HIT Testung“ entfallen.
Die Ziffern 01 „ABO/RHD Bestimmung“, 04 „Antikörperdifferenzierung“, 07 „Direkter Coombs-Test“ und 17 „Antigenbestimmung für Kreuzprobe“ wurden umbenannt.

Die Leistungen des Transfusionsmedizinischen Labors wurden in Zusammenarbeit mit der Univ. Klinik für Blutgruppenserologie und Transfusionsmedizin überarbeitet.

Die Tarife der Anlage 4 wurden auf Basis des Wirtschaftsjahres 2023 kalkuliert und auf das Jahr 2024 valorisiert.